

Wahlbekanntmachung

1. Am **7. Juni 2026** findet in der Stadt Lübz die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** statt.

Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Stadt Lübz ist in 8 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk 001	Seniorenwohnanlage, Scharnhorststraße 26 a, 19386 Lübz,
Wahlbezirk 002	Aula – Eldenburg-Gymnasium, Blücherstraße 22 a, 19386 Lübz,
Wahlbezirk 003	Aula – Grundschule, Schützenstraße 35, 19386 Lübz,
Wahlbezirk 004	Mehrgenerationenhaus, Schulstraße 8, 19386 Lübz,
Wahlbezirk 005	Freiwillige Feuerwehr, Parchimer Straße 19, 19386 Lübz,
Wahlbezirk 006	Dorfgemeinschaftshaus Broock, Broocker Wohrte 13 a, 19386 Lübz, OT Broock *,
Wahlbezirk 007	Dorfgemeinschaftshaus Lutheran, Hauptstraße 16, 19386 Lübz, OT Lutheran,
Wahlbezirk 008	Dorfgemeinschaftshaus Burow, Dorfstraße 12, 19386 Lübz, OT Burow.

Das mit einem * gekennzeichnete Wahllokal ist nicht barrierefrei zugänglich.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum
08.05.2026

 bis

Datum
16.05.2026

 zugestellt wurden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses tritt

um

Uhrzeit
14:00

 Uhr im

Ort und Raum
Rathaus, Zi. 2-02 Neubau, Am Markt in 19386 Lübz

 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wähler erhält einen amtlichen Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

Zur Stimmabgabe werden **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte im Falle der Notwendigkeit eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

- Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

Wähler, die einen weißen Wahlschein haben, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle so rechtzeitig übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis **18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- Erhält bei der Bürgermeisterwahl am 7. Juni 2026 kein Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet zwischen den beiden Personen mit den höchsten Stimmenzahlen am 21. Juni 2026 eine Stichwahl statt. Für die eventuell notwendig werdende Stichwahl erfolgt eine gesonderte Wahlbekanntmachung

Ort, Datum

Lübz, 11.05.2026

Die Gemeindewahlbehörde

